

Brüssel, den 17. November 2025
(OR. en)

15498/25

FISC 317
ECOFIN 1526

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	14. November 2025
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2025) 686 final
Betr.:	BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT über die Bewertung des EU-Rahmens für die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2025) 686 final.

Anl.: COM(2025) 686 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 14.11.2025
COM(2025) 686 final

**BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN
RAT**

**über die Bewertung des EU-Rahmens für die Zusammenarbeit der
Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer**

{SWD(2025) 350 final}

1. EINLEITUNG

Die Mehrwertsteuer ist eine harmonisierte Verbrauchsteuer in der Europäischen Union (EU), die auf den Verkauf der meisten Waren und Dienstleistungen, einschließlich grenzüberschreitender Umsätze zwischen Mitgliedstaaten, sowie auf Einfuhren erhoben wird. Sie stellt eine wichtige Einnahmequelle für die Mitgliedstaaten dar und trägt direkt zum EU-Haushalt bei. Der Schutz der finanziellen Interessen der EU und das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts erfordern einen umfassenden EU-Rahmen für die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, um sicherzustellen, dass die Mehrwertsteuer auf Waren und Dienstleistungen korrekt angewandt und Betrug mit angemessenen Mitteln bekämpft wird. Um die Herausforderung bezüglich der Kontrolle der auf EU-interne Umsätze anfallenden Mehrwertsteuer zu verdeutlichen: Die Umsätze zwischen Mitgliedstaaten im Jahr 2023¹ wurden auf 4,135 Billionen EUR, die Zahl der aktiven Händler auf 6,5 Millionen geschätzt². Die Mehrwertsteuerausfälle aufgrund des innergemeinschaftlichen Missing-Trader-Mehrwertsteuerbetrugs (MTIC-Betrug), der häufigsten Art des Mehrwertsteuerbetrugs, belaufen sich auf 12,5 Mrd. EUR bis 32,8 Mrd. EUR jährlich³.

In den letzten Jahren hat die EU eine Reihe wegweisender Entscheidungen getroffen, um die Zusammenarbeit zu verstärken, ohne die Steuerpflichtigen mit Meldepflichten zu überlasten. Die jüngste Entscheidung dieser Art war die Annahme des Legislativpakets „Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter“⁴ am 11. März 2025. Mit den neuen digitalen Meldepflichten, die 2030 in Kraft treten werden, werden die Mitgliedstaaten besser dafür gerüstet sein, gegen grenzüberschreitenden Mehrwertsteuerbetrug vorzugehen und ihre Einnahmen zu sichern. Im Jahr 2020 beschloss die EU, Mehrwertsteuerbetrug im elektronischen Geschäftsverkehr unter Verwendung von Daten bezüglich grenzüberschreitender Zahlungen von Zahlungsdienstleistern zu bekämpfen⁵. Seit Januar 2024 stehen den Betrugsbekämpfungsexperten diese Daten zur Verfügung, und der erste Bericht über die Ergebnisse wird in den kommenden Monaten erwartet. 2018 wurden die Betrugsbekämpfungsmaßnahmen im EU-Rahmen für die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer erheblich verstärkt, indem Eurofisc (einem Netz von Betrugsbekämpfungsexperten) die gemeinsame Verarbeitung von Mehrwertsteuerdaten erlaubt wurde, um Mehrwertsteuerbetrug aufzudecken. Dies hat zu einem Quantensprung bei der Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrugs auf EU-Ebene geführt.

¹ https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php?title=Intra-EU_trade_in_goods_-_main_features.

² Auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten vorgelegten jährlichen Statistiken.

³ Study on the VAT compliance gap due to Missing Trader Intra-Community (MTIC) fraud of 2024. <https://op.europa.eu/de/publication-detail/-/publication/dd40080c-bd27-11ef-91ed-01aa75ed71a1/language-en>.

⁴ https://taxation-customs.ec.europa.eu/taxation/vat/vat-digital-age-vida_en.

⁵ Richtlinie (EU) 2020/284 des Rates zur Einführung bestimmter Anforderungen für Zahlungsdienstleister und Verordnung (EU) 2020/283 des Rates mit Maßnahmen zur Stärkung der Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden bei der Bekämpfung von Mehrwertsteuerbetrug.

Zweck des vorliegenden Berichts über die Bewertung des EU-Rahmens für die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer⁶ ist es, das Europäische Parlament und den Rat über die Ergebnisse der Bewertung, die die Kommission zwischen 2023 und 2024 durchgeführt hat, sowie über das vorgeschlagene weitere Vorgehen zu unterrichten. Er dient zugleich als der Bericht über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer, den die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat alle fünf Jahre vorlegt⁷.

2. ERGEBNISSE DER BEWERTUNG

Im Zuge der Bewertung wird die Funktionsweise des EU-Rahmens für die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer anhand der Standardbewertungskriterien (Wirksamkeit, Effizienz, Relevanz, Kohärenz und EU-Mehrwert) analysiert, um alle Möglichkeiten der Zusammenarbeit zu bewerten, die in der zugrunde liegenden Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer vorgesehen sind. Sie sind in folgende Kategorien unterteilt:

- **Informationsaustausch** ermöglicht es den Steuerverwaltungen, zusätzliche Informationen über Steuerpflichtige anzufordern, die bei den nationalen Kontrollverfahren hilfreich sein können.
- **Grenzüberschreitende Prüfungen** ermöglichen es den Steuerverwaltungen, ein multinationales Prüfungsteam zur gemeinsamen Analyse der Mehrwertsteuersituation von Unternehmen einzurichten.
- **Teilen von Daten:** Das Mehrwertsteuer-Informationsaustauschsystem (MIAS) enthält alle Daten über grenzüberschreitende Umsätze zwischen Mitgliedstaaten.
- **Eurofisc:** Netz von Betrugsbekämpfungsexperten der Steuerverwaltungen, die Informationen gemeinsam verarbeiten können, um Betrug aufzudecken, und das als Frühwarnmechanismus dient.
- **Die Bereitstellung von Informationen an Steuerpflichtige** ermöglicht es Steuerpflichtigen, die Gültigkeit der Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer eines Kunden in einem anderen Mitgliedstaat zu überprüfen, bevor sie Waren liefern und Dienstleistungen erbringen.

Während die dem Bericht beigelegte Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen Einzelheiten zu den verschiedenen Formen der Zusammenarbeit enthält, bietet der vorliegende Bericht einen kurzen Überblick über die wichtigsten Ergebnisse der Bewertung.

2.1. Wirksamkeit

Die Wirksamkeit der verschiedenen Formen der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer wurde im Hinblick auf die folgenden spezifischen Ziele des EU-Rahmens bewertet:

- **Verbesserung der Nutzung der bestehenden Instrumente der Verwaltungszusammenarbeit** auf dem Gebiet der Bekämpfung des

⁶ Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer (ABl. L 268 vom 12.10.2010, S. 1).

⁷ Artikel 59 der Verordnung (EG) Nr. 904/2010 des Rates.

Mehrwertsteuerbetrugs und **Verbesserung des Informationsaustauschs** zwischen den Mitgliedstaaten

- **Beitrag zur Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrugs** durch rasche und wirksamere Ermittlung und Zerschlagung betrügerischer Netze im Zusammenhang mit der Mehrwertsteuer
- **Verbesserung des multidisziplinären Ansatzes** zur Bekämpfung und Verhütung von Mehrwertsteuerbetrug durch eine schnellere und besser koordinierte Reaktionsfähigkeit und einen besseren Zugang verschiedener Behörden (Verwaltungs-, Zoll- und Strafverfolgungsbehörden) zu Mehrwertsteuerinformationen

Was das erstgenannte Ziel betrifft, so wird mit dem **EU-Rahmen die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer weiter verbessert**, indem die Rechtsgrundlage für mehrere Instrumente geschaffen wird, die den Mitgliedstaaten eine wirksame Zusammenarbeit ermöglichen. Diese Instrumente sollten als ein Hilfsmittel betrachtet werden, das die Steuerverwaltungen entsprechend ihren Bedürfnissen nutzen können. Die Mitgliedstaaten schätzen dies als einen Aktivposten des EU-Rahmens für die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer.

Unter den verschiedenen Instrumenten der Zusammenarbeit ist der Informationsaustausch vielleicht der sichtbarste, jedoch wird er mittlerweile seltener genutzt als früher. So ist beispielsweise der Informationsaustausch auf Ersuchen in den letzten sechs Jahren um fast 25 % zurückgegangen und hält sich seit 2023 stabil bei 30 000 Ersuchen. Diese Art der Zusammenarbeit ist im EU-Rahmen für die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer gängige Praxis. In 28 % der Fälle gehen jedoch die vollständigen Informationen erst nach Ablauf der Frist von 30 Tagen ein. Dies schmälert den Wert der erhaltenen Informationen und beeinträchtigt die Fähigkeit der Mitgliedstaaten, wirksame Maßnahmen gegen Betrug einzuleiten. Infolgedessen werden zunehmend effizientere Mittel der Zusammenarbeit wie beispielsweise Eurofisc genutzt. Eine ähnliche Beobachtung wurde bei den grenzüberschreitenden Prüfungen gemacht. Die Mitgliedstaaten leiteten in der Vergangenheit mehr dieser Prüfungen ein, die seinerzeit als wirksames Mittel zur Bekämpfung von Karussellbetrug galten. Mit der Entwicklung von Eurofisc können jedoch dieselben Informationen schneller und ohne koordinierte grenzüberschreitende Prüfungen gewonnen werden.

Die Mitgliedstaaten betrachten Eurofisc heute als das wirksamste Mittel der Zusammenarbeit und schätzen die Flexibilität, die das Netzwerk bietet. Die von ihren Behörden für die Zusammenarbeit im Netzwerk benannten Experten arbeiten Tag für Tag eng zusammen und können Anfragen ohne einen langwierigen Informationsaustausch beantworten. Eurofisc ist auch mit maßgeschneiderten elektronischen Anwendungen ausgestattet, die die Datenerhebung automatisieren und eine vorläufige Risikobewertung durchführen – Aufgaben, die bis 2019 manuell durchgeführt wurden. Dies ermöglicht es, Fachwissen besser zu nutzen und sich auf Endanalysen zu konzentrieren. Die Mitgliedstaaten schätzen es, dass sie Betrugssignale erhalten, die durch eine Hintergrundanalyse und eine Schätzung potenzieller Mehrwertsteuerausfälle untermauert werden. Notwendige Betrugsbekämpfungsmaßnahmen können schneller eingeleitet werden, ohne dass andere Länder erneut konsultiert werden müssen.

Schließlich dient der EU-Rahmen auch Steuerpflichtigen, indem er innergemeinschaftliche Händler bei der Erfüllung ihrer Verpflichtung unterstützt, die Gültigkeit der Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer ihres Kunden in einem anderen Mitgliedstaat zu

überprüfen. MIAS wird bis zu 17 Millionen Mal pro Tag abgefragt, und seine Nutzung hat sich während des Bewertungszeitraums verbessert. Die Händler schätzen die sofortige Bestätigung der vom Kunden gemachten Angaben. Das System ermöglicht es den Händlern auch, einen Nachweis der Überprüfung zu speichern, den sie dann den Steuerbehörden im Falle einer Prüfung vorlegen können.

Bezüglich des zweiten Ziels, einen **Beitrag zur Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrugs zu leisten**, konzentriert sich die Bewertung auf Eurofisc als zentrales Instrument der Mitgliedstaaten zur Aufdeckung von grenzüberschreitendem Mehrwertsteuerbetrug. Aufgrund seiner Funktion und seiner Ergebnisse wird Eurofisc von seinen Hauptnutzern, den Behörden der Mitgliedstaaten, sehr geschätzt. Es erfüllt ihre Bedürfnisse in Bezug auf die Analyse von Mehrwertsteuerbetrug bei grenzüberschreitenden Umsätzen. Das Netzwerk ermittelte im Jahr 2024 Betrugsverdachtsfälle in einem Volumen von 14,8 Mrd. EUR. Dies würde potenzielle Mehrwertsteuerausfälle in Höhe von 3 Mrd. EUR ergeben. Im Vergleich zur MTIC-Studie zur Mehrwertsteuer-Erhebungslücke von 2024 entspricht dieser Betrag jedoch nur 24 % des geschätzten niedrigeren Niveaus von MTIC-Betrug. Dies bedeutet, dass Eurofisc mehr grenzüberschreitenden Mehrwertsteuerbetrug entdecken sollte. Die Bewertung hat Möglichkeiten zur Verbesserung der Wirksamkeit von Eurofisc ergeben, die in diesem Bericht näher beschrieben werden.

Eurofisc deckt die Bedürfnisse der Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrugs mit administrativen Mitteln gut ab. Darüber hinaus verbessern sich die Ergebnisse jährlich um durchschnittlich 20 %, und der Zugang zu neuen Informationsquellen wie Zolldaten und Informationen über Kfz-Zulassungen hat die Leistungsfähigkeit von Eurofisc bei der Aufdeckung von grenzüberschreitendem Mehrwertsteuerbetrug erheblich verbessert. Die Bewertung zeigt auch, dass zusätzliche Informationen, darunter Register der Eigentumsverhältnisse der Begünstigten und Bankdaten, es dem Netzwerk ermöglichen könnten, neue betrügerische Netzwerke aufzudecken, indem Verbindungen gefunden werden, die aus den Mehrwertsteuerdaten allein nicht erkennbar sind.

Tabelle 1: Beträge der von Eurofisc mittels Transaction Network Analysis aufgedeckten Umsätze, die Gegenstand von Mehrwertsteuerbetrug waren⁸

	2020	2021	2022	2023	2024
Betrag der aufgedeckten betrügerischen oder verdächtigen Umsätze (in Mio. EUR) im Zusammenhang mit Missing-Trader-Mehrwertsteuerbetrug	3 300	8 100	10 874	12 735	12 100
Betrag der aufgedeckten betrügerischen oder verdächtigen Umsätze (in Mio. EUR) im Zusammenhang mit Fahrzeugen	k. A.	k. A.	k. A.	1 899	2 700

⁸ Vom Eurofisc-Netz gemeldete und auf der Website der Kommission veröffentlichte Statistik (https://taxation-customs.ec.europa.eu/taxation/vat/vat-and-administrative-cooperation/eurofisc_en). MTIC wird in der TNA seit 2020 und Fahrzeugbetrug seit 2023 ermittelt.

Anzahl identifizierter betrügerischer Unternehmen	2 093	2 161	2 907	5 171	6 147
Anzahl der Mehrwertsteuerabmeldungen	495	775	1 942	2 995	2 665

In Bezug auf das letzte Ziel, die Verbesserung des **multidisziplinären Ansatzes bei der Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrugs**, kommt die Bewertung zu dem Ergebnis, dass der EU-Rahmen in dieser Hinsicht ein Fehlschlag ist. Die Möglichkeiten, die der EU-Rahmen für den Austausch mit dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) und der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) bietet, werden nicht oder nur sporadisch genutzt, da ein solcher Austausch nicht auf Initiative des OLAF oder von Europol erfolgen kann, sondern nur durch Eurofisc ausgelöst werden kann. Was OLAF betrifft, hat Eurofisc diese Möglichkeit nie und im Falle von Europol selten genutzt. Die Mitgliedstaaten nutzen also nach wie vor lieber die nationalen Kanäle, um sich an das OLAF oder Europol zu wenden, statt die Möglichkeiten zu nutzen, die der EU-Rahmen bietet. Darüber hinaus ist der direkte Zugang zu Mehrwertsteuerinformationen, die im EU-Rahmen ausgetauscht werden, den Steuerbehörden und in einigen wenigen Fällen dem Zoll vorbehalten. Diese Informationen sind jedoch für andere Behörden, die grenzüberschreitendem Mehrwertsteuerbetrug nachgehen, einschließlich nationaler Strafverfolgungsbehörden und EU-Stellen, von entscheidender Bedeutung.

Das OLAF hat Verwaltungsuntersuchungen zu Zollbetrugsfällen mit Empfehlungen für die Einziehung hinterzogener Zölle in Höhe von rund 1,12 Mrd. EUR für den Zeitraum 2022-2024 abgeschlossen. Europol hat wertvolle Unterstützung bei den Ermittlungen der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa) geleistet, erhält aber einschlägige Daten auch nur direkt von den nationalen Strafverfolgungsbehörden und auf freiwilliger Basis. Diese Fälle sind untrennbar mit Mehrwertsteuerhinterziehung bei der Einfuhr verbunden, und das OLAF hat die zuständigen nationalen Behörden über seine Feststellungen in Bezug auf die hinterzogene Mehrwertsteuer informiert, um Maßnahmen auf nationaler Ebene zu ermöglichen. Wie der Europäische Rechnungshof (EuRH) in seinem Sonderbericht Nr. 8/2025 feststellte, hat sich die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten mit dem OLAF in Zoll- und Steuerangelegenheiten hinsichtlich des Missbrauchs des Zollverfahrens 42 bis vor kurzem auf Betrug durch Unterbewertung beschränkt. Im Jahr 2024 begann das OLAF jedoch, sich auf die Umgehung von Einfuhrabgaben und Mehrwertsteuer auf Waren, die vorschriftswidrig in die EU eingeführt und über den elektronischen Handel an Endverbraucher versandt werden, zu konzentrieren und mit den Mitgliedstaaten in diesem Bereich zusammenzuarbeiten. Darüber hinaus ist das OLAF auch aktiv daran beteiligt, Knotenpunkte für die Mehrwertsteuerregistrierung von Briefkastenfirmen zu ermitteln, die in Systemen des Zollbetrugs im Bereich der Mehrwertsteuer als betrügerische Einführer eingesetzt werden. Schließlich hat das OLAF seit 2024 im Rahmen der *einzigsten Anlaufstelle für die Einfuhr (IOSS)* Untersuchungen eingeleitet, die die Umgehung von Einfuhrabgaben und den Mehrwertsteuerbetrug bei Einfuhren über Online-Plattformen aus Drittstaaten betreffen. Dazu gehört ein umfassender Abgleich von Einfuhr- und Mehrwertsteuerdaten unter Verwendung fortgeschrittener Analyseinstrumente, um Mehrwertsteuerhinterziehung aufzudecken.

Die Europäische Staatsanwaltschaft ist für die Ermittlung und Verfolgung von grenzüberschreitendem Mehrwertsteuerbetrug mit einem Gesamtschaden von mindestens 10 Mio. EUR zuständig. Im Jahr 2024 leitete die EUSTa Untersuchungen zu grenzüberschreitendem Mehrwertsteuerbetrug wegen geschätzter Schäden in Höhe von 13,15 Mrd. EUR ein. Derzeit findet auf EU-Ebene kein Informationsaustausch zwischen

Eurofisc und der EUSTa statt. Die EUSTa muss nationale Kanäle zurückgreifen, um die erforderlichen Informationen zu erhalten, was die Übermittlung solcher Informationen verzögert und die Erhebung eines vollständigen Datensatzes von Beweismitteln erschwert. **Ein direkter Zugang der EUSTa zu einschlägigen Mehrwertsteuerdaten über grenzüberschreitende Umsätze auf EU-Ebene würde die Erhebung von Beweismitteln im Zusammenhang mit Mehrwertsteuerbetrug straffen und eine zentrale Zugangsstelle für zusätzliche Daten über Mehrwertsteuerbetrug bieten, die für die Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen der EUSTa relevant sind.** Die Mitgliedstaaten haben sich zurückhaltend geäußert, was den Austausch von Mehrwertsteuerdaten über Eurofisc betrifft, da es hierfür keine ausdrückliche Rechtsgrundlage in der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 gibt.

Wichtige Mehrwertsteuerinformationen, die im EU-Rahmen ausgetauscht werden, sind damit aber für diese EU-Behörden nicht zugänglich und müssen im Wege eines bilateralen Austauschs eingeholt werden. Dies führt zu Verzögerungen und einer Fragmentierung von Daten. Es untergräbt die Effizienz der Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrugs auf EU-Ebene. Zugleich betonte der Rat im März 2023⁹, dass eine stärkere Zusammenarbeit zwischen Polizei, Grenzschutz und Küstenwache, Zoll, Justiz-, Verwaltungs- und Steuerbehörden sowie mit den Organen, Einrichtungen, Agenturen und den einschlägigen Netzen der EU für die Bekämpfung krimineller Vereinigungen von entscheidender Bedeutung ist. Diese kriminellen Vereinigungen betreiben grenzüberschreitenden Mehrwertsteuerbetrug zur Finanzierung ihrer anderweitigen illegalen Aktivitäten. Im Jahr 2021 einigte sich der Rat¹⁰ auf die EU-Prioritäten für die Bekämpfung der schweren und organisierten Kriminalität im EMPACT-Zyklus. Mehrwertsteuerbetrug ist Teil dieser Prioritäten. Auch die Feststellungen des EuRH in mehreren Sonderberichten über den Mehrwertsteuerrahmen müssen gebührend berücksichtigt werden.¹¹

Dies unterstreicht die Notwendigkeit, den multidisziplinären Ansatz auf EU-Ebene zu stärken, den der EU-Rahmen für die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer in seiner derzeitigen Form nicht wirksam bietet.

2.2. Effizienz

Die Mitgliedstaaten haben ihre Zufriedenheit über die Effizienz der Instrumente der Verwaltungszusammenarbeit geäußert.¹² Mit der Sicherstellung der Einhaltung des EU-

⁹ Schlussfolgerungen des Rates zur dauerhaften Fortsetzung des EU-Politikzyklus zur Bekämpfung der organisierten und schweren internationalen Kriminalität: EMPACT 2022 +

<https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-7100-2023-INIT/de/pdf>.

¹⁰ Bekämpfung der organisierten Kriminalität: Rat legt zehn Prioritäten für die nächsten vier Jahre fest, <https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2021/05/26/fight-against-organised-crime-council-sets-out-10-priorities-for-the-next-4-years>.

¹¹ Sonderbericht Nr. 08/2025: „Mehrwertsteuerbetrug bei Einführen: Die finanziellen Interessen der EU sind bei vereinfachten Zollverfahren nur unzureichend geschützt“. Sonderbericht Nr. 12/2019: „Elektronischer Handel: Zahlreiche Herausforderungen bei der Erhebung von MwSt. und Zöllen müssen noch angegangen werden“. Sonderbericht Nr. 19/2017: „Einfuhrverfahren: Schwachstellen im Rechtsrahmen und eine unwirksame Umsetzung wirken sich auf die finanziellen Interessen der EU aus“. Sonderbericht Nr. 24/2015: „Bekämpfung des innergemeinschaftlichen MwSt.-Betrugs: Weitere Maßnahmen sind erforderlich“. Sonderbericht Nr. 13/2011: „Lässt sich MwSt.-Hinterziehung durch die Kontrolle des Zollverfahrens 42 verhindern und aufdecken?“.

¹² Es ist anzumerken, dass die Mitgliedstaaten nicht immer Schätzungen der Kosten der Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer vorlegen können. Während 61 % der

Rahmens für die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer sind hauptsächlich die Steuerbehörden belastet, die Kooperationsmechanismen umsetzen und ihre Tätigkeiten koordinieren. Der Rahmen selbst verursacht keine direkten Kosten für Steuerpflichtige und Bürgerinnen und Bürger. Er dient vielmehr dem Zweck, den Zugang zu Informationen zu vereinfachen und die Befolgungskosten zu verringern, die sich aus der Mehrwertsteuerrichtlinie¹³ oder den nationalen Rechtsvorschriften ergeben.

Bezüglich des Verwaltungsaufwands waren nicht viele Mitgliedstaaten in der Lage, eine genaue Schätzung der Kosten anzugeben, die sie in Form von IT- oder Humanressourcen für das Funktionieren der Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer zu tragen haben. Die wenigen vorgelegten Schätzungen überstiegen jedoch nicht 250 000 EUR pro Jahr für ein System wie MIAS, das von den Steuerpflichtigen täglich 17 Millionen Mal für ihre Rechnungsstellung genutzt wird. Ohne ein solches System wären die Steuerpflichtigen für Lieferungen auf dem Binnenmarkt mit deutlich höheren Befolgungskosten und finanziellen Risiken konfrontiert. Zentrale elektronische Systeme wie Transaction Network Analysis (TNA)¹⁴ und das zentrale elektronische Zahlungsinformationssystem (CESOP)¹⁵ werden von der Kommission im Rahmen des Programms „Fiscalis“¹⁶ entwickelt, um zu vermeiden, dass in allen 27 Mitgliedstaaten gleichartige Systeme entwickelt werden müssen. TNA ist ein Risikoanalyseinstrument, das MIAS-Daten über grenzüberschreitende Umsätze nutzt; es ermöglichte Eurofisc, verdächtige Umsätze in Höhe von 14,6 Mrd. EUR zu ermitteln, und führte 2023 zu 2 352 Mehrwertsteuerabmeldungen, wodurch Mehrwertsteuereinnahmen in Milliardenhöhe gesichert wurden. Das CESOP erfasst Daten über grenzüberschreitende Zahlungen und ermöglicht Eurofisc, zur Aufdeckung von Mehrwertsteuerbetrug im elektronischen Geschäftsverkehr Mehrwertsteuerdaten mit Daten über Zahlungsempfänger abzugleichen. Bei anderen Systemen stellt die Kommission sicher, dass die auf nationaler Ebene entwickelten Systeme interoperabel sind, so dass alle Mitgliedstaaten Kosten sparen. Hier überwiegt der Nutzen deutlich die Kosten.

Gleichzeitig wird in der Bewertung darauf hingewiesen, dass es Überschneidungen zwischen den Instrumenten der Zusammenarbeit gibt. Bestimmte Meldepflichten könnten aufgehoben werden, um den Verwaltungsaufwand für Steuerverwaltungen und

Mitgliedstaaten der Ansicht sind, dass der Nutzen die Kosten überwiegt, waren sich 25 % der Mitgliedstaaten nicht sicher.

¹³ Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347 vom 11.12.2006).

¹⁴ Transaction Network Analysis ist ein von der Kommission entwickeltes und gepflegtes elektronisches System zur Unterstützung von Eurofisc bei der Datenerhebung und -analyse. Seine genaue Funktionsweise ist vertraulich; grundsätzlich hilft TNA jedoch Eurofisc dabei, die Verbindungen zwischen Unternehmen im Betrugssystem und den Umfang der gefährdeten Mehrwertsteuer darzustellen. Die Kommission hat keinen Zugriff auf die Daten.

¹⁵ CESOP ist das neue elektronische System zur Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrugs im elektronischen Handel. Es wurde im Januar 2024 eingeführt. Es erhält Daten über grenzüberschreitende Zahlungen von Zahlungsdienstleistern und vergleicht sie mit Mehrwertsteuermeldungen. Ziel ist es, zu wenig oder nicht meldende Unternehmen zu ermitteln. Es wird ebenfalls von der Kommission entwickelt und gepflegt, ohne dass sie direkten Zugang zu den verarbeiteten Daten hat.

¹⁶ Verordnung (EU) 2021/847 zur Aufstellung des Programms „Fiscalis“ für die Zusammenarbeit im Steuerbereich und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1286/2013.

Steuerpflichtige zu verringern, da die Informationen nicht mehr relevant oder anderweitig verfügbar sind.

2.3. Kohärenz

Was die Kohärenz des EU-Rahmens betrifft, so werden bei der Bewertung sowohl interne als auch externe Aspekte berücksichtigt. Hinsichtlich der internen Kohärenz wurden bei der Bewertung trotz wiederholter und häufiger Änderungen keine Unstimmigkeiten zwischen den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates und dem Zusammenspiel der verschiedenen Instrumente der Zusammenarbeit festgestellt. Die Mitgliedstaaten schätzen die Vielfalt der Instrumente, und die Mehrheit meldet keine Konflikte zwischen ihnen, auch wenn es in einigen Fällen Überschneidungen gibt. Die Mitgliedstaaten wählen das geeignete Instrument für ihre Bedürfnisse.

Was die externe Kohärenz betrifft, so gibt es keine Überschneidungen zwischen der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates und anderen EU-Rechtsvorschriften wie der Mehrwertsteuerrichtlinie, der Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung¹⁷ oder der Richtlinie über die Amtshilfe bei der Beitreibung von Forderungen¹⁸; vielmehr ergänzen sie sich. Die Verbesserung der Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer steht voll und ganz im Einklang mit anderen Handlungsstrategien der EU auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer. Das Fehlen einer rechtlichen Bestimmung in der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates, die geeignet wäre, eine echte und wirksame Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer auf EU-Ebene zwischen den an Eurofisc teilnehmenden Steuerbehörden und anderen Ermittlungsstellen wie der EUSTa, dem OLAF und Europol zu erleichtern, könnte jedoch als Inkohärenz betrachtet werden. Darüber hinaus steht dies im Falle des OLAF nicht mit den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 515/97 des Rates¹⁹ in Einklang, die sich mit der Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich des Zollrechts befasst, da Zollbetrug untrennbar mit der Hinterziehung der Mehrwertsteuer bei der Einfuhr und ggf. auch mit der Hinterziehung der Mehrwertsteuer innerhalb der EU verbunden ist. Obgleich die Notwendigkeit einer Zusammenarbeit zwischen all diesen Behörden weithin anerkannt wird, gibt es in der Praxis keinen Austausch oder keine klare Rechtsgrundlage hierfür. Insbesondere die Tatsache, dass der EUSTa auf EU-Ebene kein direkter Zugang zu einschlägigen Mehrwertsteuerdaten über grenzüberschreitende Umsätze gewährt wird und dass das OLAF nur begrenzte Möglichkeiten einer Zusammenarbeit mit Eurofisc und den Mitgliedstaaten hat, sowie praktische Probleme bei der Kooperation mit Europol untergraben die Fähigkeit dieser Stellen, sich effektiver am Kampf gegen Mehrwertsteuerbetrug zu beteiligen. Diese Probleme sind besonders relevant, da die Steuerzuständigkeiten in erster Linie bei den Mitgliedstaaten liegen und politisch sehr sensibel sind, während Eurofisc weder Rechtspersönlichkeit noch eine hierarchische Struktur hat.

¹⁷ Richtlinie 2011/16/EU des Rates vom 15. Februar 2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Aufhebung der Richtlinie 77/799/EWG.

¹⁸ Richtlinie 2010/24/EU des Rates vom 16. März 2010 über die Amtshilfe bei der Beitreibung von Forderungen in Bezug auf bestimmte Steuern, Abgaben und sonstige Maßnahmen.

¹⁹ Verordnung (EG) Nr. 515/97 des Rates vom 13. März 1997 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission im Hinblick auf die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und der Agrarregelung.

2.4. EU-Mehrwert

Ohne den EU-Rahmen für die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer wären die Mitgliedstaaten auf bilaterale oder multilaterale Vereinbarungen angewiesen, da grenzüberschreitende Umsätze trotzdem eine gemeinsame Kontrolle durch die Steuerverwaltungen erfordern würden. Das Fehlen eines EU-Rahmens würde zusätzliche Kosten für den Aufbau nationaler elektronischer Systeme und die Herstellung der Interoperabilität mit den Systemen der anderen Länder verursachen.

Darüber hinaus erfordert die Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrugs bei grenzüberschreitenden Umsätzen eine enge Zusammenarbeit **aller** Mitgliedstaaten, damit eine dauerhafte Wirkung erzielt wird. Nationale oder gar regionale Ansätze wären ineffektiv. Betrüger würden die Schwäche eines solchen Netzwerks ausnutzen und sich in dem am wenigsten kooperativen Land positionieren.

Schließlich würden auch die Kosten für eine Geschäftstätigkeit in der EU steigen, wenn es den EU-Rahmen nicht gäbe. Es ist für Steuerpflichtige von Vorteil, die Gültigkeit von EU-Mehrwertsteuer-Identifikationsnummern auf einer einzigen Website überprüfen zu können, da andernfalls 27 Schnittstellen mit nationalen Datenbanken aufgebaut werden müssten.

2.5. Relevanz

Der EU-Rahmen für die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer ist nach wie vor relevant, da die Vorschriften für grenzüberschreitende Umsätze unverändert bleiben und Betrüger Schwachstellen dieser Vorschriften weiterhin ausnutzen. In der in der Einleitung erwähnten MTIC-Studie zur Mehrwertsteuer-Erhebungslücke wird geschätzt, dass Betrüger die Mehrwertsteuerübergangsregelung für grenzüberschreitende Umsätze nach wie vor nutzen, wodurch den Mitgliedstaaten erhebliche Einnahmen entgehen. Die Mehrwertsteuerlücke nimmt weiter ab, was zeigt, dass der innerstaatliche MwSt-Betrug abnimmt. Die Mitgliedstaaten nehmen jedoch die Bedrohung durch Modelle des grenzüberschreitenden Mehrwertsteuerbetrugs nach wie vor sehr deutlich wahr. Eurofisc bleibt das wirksamste administrative Mittel zur Bekämpfung dieser Art von Betrug, was die Relevanz des EU-Rahmens belegt.

3. SCHLUSSFOLGERUNGEN ZUR FUNKTIONSWEISE DES EU-RAHMENS FÜR DIE ZUSAMMENARBEIT DER VERWALTUNGSBEHÖRDEN AUF DEM GEBIET DER MEHRWERTSTEUER

Insgesamt lassen die Ergebnisse der Bewertung erkennen, dass der EU-Rahmen für die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer weitgehend sicherstellt, dass die Steuerverwaltungen über alle erforderlichen Mittel für die Kontrolle grenzüberschreitender Umsätze für Mehrwertsteuerzwecke verfügen. Ziel der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten ist es, den Verwaltungsaufwand für Steuerexperten zu verringern und die Kontrollen effizienter zu gestalten. Der EU-Rahmen ist nach wie vor relevant und kohärent, aber seine Kohärenz nach außen muss überprüft werden, damit er besser in den multidisziplinären Ansatz bei der Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrugs passt. Gleichzeitig ist den Steuerverwaltungen und Steuerpflichtigen der europäische Mehrwert des Rahmens bewusst.

Der EU-Rahmen erfüllt seine Ziele weitgehend, aber die Wirksamkeit des multidisziplinären Ansatzes bei der Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrugs ist nach wie

vor ein Problempunkt. Die Mitgliedstaaten stützen sich bei der Kontrolle der wachsenden Zahl von EU-internen Umsätzen in hohem Maße auf unterschiedliche Formen der Zusammenarbeit. Die schiere Zahl der grenzüberschreitenden Umsätze zwingt die Mitgliedstaaten jedoch, sich stärker auf das MIAS zu stützen, was es ihnen ermöglicht, die Informationen in Kombination mit Eurofisc automatisiert zu erhalten, um einen Betrugsverdacht rasch zu überprüfen. Für weniger dringliche Fälle werden andere Formen der Zusammenarbeit genutzt. Dies haben die Steuerverwaltungen bestätigt, die bei der Bewertung konsultiert wurden.

Die gemeinsame Risikoanalyse der Mehrwertsteuerdaten wird von Eurofisc bereitgestellt. Eurofisc ermittelte zwischen 2020 und 2024 verdächtige Umsätze im Wert von 49,8 Mrd. EUR. Dieser Betrag könnte noch höher sein, wenn Eurofisc Zugang zu anderen Informationsquellen hätte, die derzeit im EU-Rahmen für die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer nicht zur Verfügung stehen, jedoch in der Regel den Steuerverwaltungen auf nationaler Ebene zugänglich sind. Für die Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrugs wäre es von Vorteil, wenn die Liste der Daten, die Eurofisc verarbeiten kann, erweitert würde. Beispielsweise könnte Eurofisc durch den Zugriff auf Daten über die Eigentumsverhältnisse der Begünstigten der Nutzung von Stroh Männern bei Mehrwertsteuerbetrug entgegenwirken. Der Zugang zu Bankkontenregistern und regelmäßige Kontakte mit den Behörden für die Bekämpfung von Geldwäsche (zentrale Meldestellen²⁰) würden es den Behörden ermöglichen, den Grundsatz „Follow the money“ bei der Betrugsbekämpfung besser anzuwenden.

Die wichtigste Schlussfolgerung lautet, dass die Rechtsvorschriften der Union über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer zwar einen soliden und gut funktionierenden Rahmen für eine enge Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden bieten, Mehrwertsteuerbetrug jedoch nach wie vor eine erhebliche finanzielle Bedrohung für die nationalen Haushalte und den EU-Haushalt darstellt. Darüber hinaus gefährdet schwerer Mehrwertsteuerbetrug nach Auffassung des Rates auch die Sicherheit der EU, da Gruppierungen der organisierten Kriminalität ihre betrügerischen Mehrwertsteuergewinne häufig zur Finanzierung anderer Formen von Straftaten wie Zigarettenschmuggel oder Drogenhandel verwenden.

Vor diesem Hintergrund wurden die folgenden wichtigen Bereiche der Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer ermittelt, in denen der Mehrwertsteuerbetrug noch weiter eingedämmt werden könnte:

- Optimierung der Fähigkeit von Eurofisc, Mehrwertsteuerbetrug zu erkennen und als Frühwarnmechanismus zu fungieren, um mittels Verwaltungsmaßnahmen Betrug zu unterbinden
- Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen den Steuer- und Zollbehörden bei der Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrugs bei der Einfuhr durch Schaffung eines Rahmens für die Verwaltungszusammenarbeit zwischen OLAF, Eurofisc und den nationalen Zoll- und Steuerbehörden, einschließlich des direkten Zugangs zu

²⁰ Richtlinie (EU) 2024/1640 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2024 über die von den Mitgliedstaaten einzurichtenden Mechanismen zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung.

einschlägigen Daten; darauf verwies auch der Rechnungshof in seinen Sonderberichten Nr. 24/2015 und Nr. 8/2025²¹

- Verbesserung der multidisziplinären Zusammenarbeit auf EU-Ebene zwischen verschiedenen Verwaltungsbehörden wie dem OLAF und Strafverfolgungsbehörden wie Europol und der EUSTA, einschließlich des direkten Zugangs auf EU-Ebene zu einschlägigen Daten im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat unter Berücksichtigung der einschlägigen Datenschutz- und Verfahrensgarantien.

4. WEITERES VORGEHEN

Um die oben genannten Punkte anzugehen, wird die Kommission eine Änderung des EU-Rahmens für die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer in Erwägung ziehen, wobei der Schwerpunkt auf den multidisziplinären Aspekten der Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrugs im Einklang mit der laufenden Überprüfung der EU-Betrugsbekämpfungsarchitektur²² liegt.

4.1. Stärkung von Eurofisc

In den vergangenen Jahren wurde Eurofisc von den Mitgliedstaaten als wirksames Verwaltungsinstrument zur Bekämpfung des grenzüberschreitenden Mehrwertsteuerbetrugs betrachtet. Es hat privilegierten Zugang zu Mehrwertsteuerinformationen und verfügt mit automatischer Datenerfassung und Voranalyse über wirksame Risikoanalyseinstrumente, die seine Funktion stark verbessert haben. Die Mitgliedstaaten erkennen auch den Mehrwert von Eurofisc und seiner Rolle bei der Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrugs an. Um dieses Potenzial zu nutzen, wird die Kommission prüfen,

1. ob die Governance und Rechenschaftspflicht von Eurofisc gestärkt werden sollen
2. ob **Eurofisc von zusätzlichen Informationen wie Bankkontenregistern, Daten über Eigentumsverhältnisse von Unternehmen oder Informationen aus der Geldwäschebekämpfung (zentrale Meldestellen) profitieren könnte**, um die Betrüger und ihre finanziellen Ressourcen zu ermitteln
3. wie sichergestellt werden kann, dass **auf Eurofisc-Signale rechtzeitig Verwaltungsmaßnahmen folgen, um den Betrug zu stoppen, wie z. B. rasche Ungültigerklärung von Mehrwertsteuer-Identifikationsnummern**, wodurch der Zeitraum, in dem ein Betrüger aktiv sein kann, verkürzt würde.

²¹ Siehe Empfehlung 12 des Sonderberichts Nr. 24/2015: „Bekämpfung des innergemeinschaftlichen MwSt.-Betrugs: Weitere Maßnahmen erforderlich“ und Ziffern 93 und 107 des Sonderberichts Nr. 08/2025: „Mehrwertsteuerbetrug bei Einfuhren: Die finanziellen Interessen der EU sind bei vereinfachten Zollverfahren nur unzureichend geschützt“.

²² Überprüfung der allgemeinen Betrugsbekämpfungsarchitektur im Zusammenhang mit den finanziellen Interessen der EU, um eine wirksame und effiziente Zusammenarbeit mit der Europäischen Staatsanwaltschaft zum Schutz des EU-Haushalts zu gewährleisten. https://commission.europa.eu/about/organisation/college-commissioners/piotr-serafin_en.

4.2. Stärkung des multidisziplinären Ansatzes bei der Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrugs

Der EU-Rahmen für die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer könnte auch anderen Behörden im Rahmen ihres Mandats im Bereich der Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrugs, insbesondere des Karussellbetrugs, zugänglich gemacht werden. Besonders dringlich ist dies für die EUSTa mit ihren zahlreichen Ermittlungen im Zusammenhang mit grenzüberschreitendem Mehrwertsteuerbetrug. Ein **direkter Zugang zu Mehrwertsteuer-Datenbanken auf EU-Ebene wie MIAS oder CESOP** würde die Datenerhebung erheblich verkürzen. Dies wäre gleichermaßen wichtig für das OLAF bei seinen Verwaltungsuntersuchungen von Zollbetrug und für die Steuerung der Zusammenarbeit zwischen Zoll- und Mehrwertsteuerbehörden und Eurofisc.

Die Stärkung des multidisziplinären Ansatzes bei der Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrugs ist eines der spezifischen Ziele des EU-Rahmens für die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer. Die Bewertung zeigt, dass der Rahmen in dieser Hinsicht versagt, da er nur eine sehr begrenzte Zusammenarbeit von Eurofisc mit dem OLAF und Europol vorsieht. Die Kommission wird eine Neugestaltung dieses Teils des Rahmens in Erwägung ziehen und Lösungen, einschließlich des direkten Zugangs zu Informationen, die innerhalb des EU-Rahmens ausgetauscht werden, prüfen, die dem Mandat und den Bedürfnissen dieser Behörden gerecht werden würden.

Die Kommission wird Folgendes sondieren:

1. Möglichkeiten zur Stärkung des allgemeinen EU-Rahmens für die Verwaltungszusammenarbeit, um einen wirksameren multidisziplinären Ansatz bei der Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrugs zu fördern
2. kurzfristig umzusetzende Optionen zur Gewährleistung der Kohärenz der EUSTa-Verordnung²³ und der OLAF-Verordnung²⁴ mit dem EU-Rahmen für die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer, einschließlich der Möglichkeiten für einen direkten Zugang von EUSTa und OLAF zu Mehrwertsteuerdaten über grenzüberschreitende Umsätze unter Berücksichtigung der einschlägigen Datenschutzgarantien
3. in einem umfassenderen und anschließenden Schritt die Möglichkeit einer umfassenden Überprüfung der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates, um den Austausch einschlägiger Informationen mit allen Betrugsbekämpfungsbehörden der EU, einschließlich der Zollbehörden und Europol, im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate zu ermöglichen.

²³ Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa).

²⁴ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates.